DGUV
Fachbereich Gesundheitsdienst
und Wohlfahrtspflege
Berufsgenossenschaft für
Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege

Fachbereich AKTUELL

FBWoGes-008

Einsatz von ehrenamtlich tätigen Personen: So gewährleisten Verantwortliche die Sicherheit und Gesundheit bei Verladetätigkeiten an Rampen

Sachgebiet Wohlfahrtspflege
Stand: 28.11.2024

Laderampen stellen potenzielle Unfallschwerpunkte dar. Besonders das Rangieren sowie das Be- und Entladen von Fahrzeugen bergen hohe Risiken – Tätigkeiten, die nicht nur von Mitarbeitenden großer Speditionen, sondern auch von freiwillig Helfenden im Rahmen ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit ausgeführt werden. Insbesondere Mahlzeitendienste (z. B. Tafeln) oder Organisationen der Flüchtlingshilfe holen regelmäßig – oder auch spontan – gespendete Lebensmittel, Kleidung, Möbel und andere Waren von Supermärkten, Großbäckereien, Großküchen oder Lagern ab. Die Beladung der Fahrzeuge erfolgt i.d.R. an Laderampen.

Laderampen sind häufig beengt und schlecht beleuchtet. Schmale Treppenstufen, fehlende Geländer, rutschige Böden sowie Witterungseinflüsse erhöhen das Sturzrisiko. Unübersichtliche Verkehrswege und das häufige Rangieren beziehungsweise Rückwärtsfahren von Lieferwagen oder Lkw steigern zudem die Gefahr durch Einklemmen für dort tätige Personen. Dies zeigt auch die Unfallstatistik: für zwei freiwillig Helfende endete ihr ehrenamtlicher Einsatz beim Verladen von Lebensmitteln im vergangenen Jahr tödlich. Gerade in der ehrenamtlichen Tätigkeit kommt eine besondere Schwierigkeit hinzu: der Material- und Warentransport wird in der Regel mit Hilfe von Kleintransportern oder Pkw bewerkstelligt, die in Höhe und Konzeption nicht für die Ladestellen ausgelegt sind. Stehen keine entsprechenden Arbeitsmittel zur Überbrückung des vorhandenen Höhenunterschieds zur Verfügung (z. B. Hebebühne, Hubtisch), muss der Warentransport manuell über seitliche Zu- und Abgänge oder durch direkte Übergabe an der Ladekante erfolgen. So halten sich Personen oftmals im Gefahrenbereich der Laderampen auf.

Diese Fachbereich AKTUELL zeigt, wie Verantwortliche und ehrenamtlich bzw. unentgeltlich Tätige die rechtlichen Anforderungen zum Schutz von Sicherheit und Gesundheit beim Arbeiten an Laderampen erfüllen können. Es wird eine Handlungshilfe zur Durchführung der Gefährdungsbeurteilung gegeben.

Beurteilung gemeinsamer Arbeitsplätze – Absprachen mit Fremdunternehmen, Betrieben und Organisationen

Fahren ehrenamtlich oder unentgeltlich Tätige Laderampen mit Pkw oder Kleintransportern an, bewegen Sie sich häufig auf unbekanntem Betriebsgelände. Mitunter sind dort zeitgleich Lkw sowie Mitarbeitende der regulären Warenanlieferung großer Speditionsunternehmen oder der betriebsinternen Warenkommission tätig. Die

mit diesen Tätigkeiten verbundenen gegenseitigen Gefährdungen müssen erfasst und abgestimmt werden, was eine gesonderte Betrachtung von den Verantwortlichen erfordert (§ 6 DGUV Vorschrift 1 sowie § 8 ArbSchG) [1,2]. Ein geeignetes Instrument für die systematische Ermittlung der Gefährdungen stellt die Gefährdungsbeurteilung dar, die gemäß § 3 DGUV Vorschrift 1 gesetzlich vorgeschrieben ist.

Vor erstmaligem Einsatz sollten Führungskräfte und Vorstände der ehrenamtlich organisierten Institution das jeweilige Betriebsgelände, z. B. des Supermarktes oder der Großküche, gemeinsam mit Verantwortlichen des Fremdbetriebes vor Ort begehen und sicherheitsrelevante Handlungsbedarfe erkennen und klären.

Die gemeinsame Beurteilung der Gefährdungen und Einschätzung der jeweiligen Risiken ist Voraussetzung für die Festsetzung geeigneter Schutzmaßnahmen. Diese Schutzmaßnahmen müssen in enger Absprache und Zusammenarbeit zwischen Verantwortlichen im Ehrenamt und Verantwortlichen auf dem jeweiligen Betriebsgelände umgesetzt werden.

Folgende Fragestellungen sind bei Arbeiten im Gefahrenbereich von Laderampen im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung mindestens zu betrachten und zu klären [5]:

1. Wie sind die räumlichen Gegebenheiten vor Ort? Welche Besonderheiten und Gefährdungen sind vorhanden?
2. Welche Gefährdungen entstehen durch die Fahrzeuge und Mitarbeitenden anderer Unternehmen oder betriebliche Abläufe vor Ort?
3. Wie genau wird das Be- bzw. Entladen der Fahrzeuge durchführt?
4. Welche Verkehrsregeln gelten auf dem Betriebsgelände?
5. Ob und unter welchen Bedingungen können Örtlichkeiten sowie fremde Arbeitsmittel (z.B. Ladebrücken, Hebebühnen, Flurförderzeuge, Stromanschlüsse) von den ehrenamtlich Tätigen genutzt werden? Wie werden die notwendige Eignung und Befähigung sichergestellt?
6. Sind die fremden Betriebsmittel für den vorgesehenen Verwendungszweck geeignet und werden diese bestimmungsgemäß verwendet?
7. Erfolgt eine regelmäßige Reinigung, Wartung und Prüfung bzw. Instandhaltung der Verladerampen und Arbeitsmittel? Ist ein sicherer Gebrauch gewährleistet?
8. Wer führt notwendige Unterweisungen bzw. Einweisungen durch (z.B. zu Örtlichkeiten und Arbeitsmitteln)? Gibt es geeignete Betriebsanweisungen?
9. Besteht Tragepflicht für Sicherheitsschuhe und Warnweste? Ist ggf. weitere Persönliche Schutzausrüstung erforderlich?
10. Gelten auf dem Betriebsgelände Zutritts,- und Aufenthaltsverbote? Bestehen beispielsweise Rauch- oder Alkoholverbote? Bestehen besondere Verhaltensanforderungen?
11. Wie werden Maßnahmen der Ersten Hilfe und Notfallmaßnahmen sichergestellt?

Arbeitsstätte Laderampe: Sicheres Be- und Entladen von Fahrzeugen

Bauliche Bestimmungen für ein sicheres Arbeiten an Laderampen kommen insbesondere aus dem Arbeitsstättenrecht mit der Technischen Regel ASR A1.8 – Verkehrswege [3]. Die DGUV Vorschrift 70 bzw. DGUV Vorschrift 71 „Fahrzeuge“ regelt nicht nur Aspekte wie Ausrüstung, Signaleinrichtungen und die regelmäßige Prüfung der Einsatzfahrzeuge, sondern auch Verhalten beim Rückwärtsfahren und den sicheren Betrieb von Fahrzeugen, insbesondere beim Be- und Entladen [4]. Neben baulichen Anforderungen gibt es weitere Maßnahmen, um Personen beim Be-

und Entladen zu schützen. Die Aufzählung ist nicht abschließend und ist an die örtlichen Gegebenheiten Vorort anzupassen:

- Sicherung von Laderampenkanten, Treppenzugänge oder Seiten von Schrägrampen durch Umwehrungen oder Geländer, sodass jederzeit eine gefahrlose Nutzung möglich wird
- Einsatz von Videoanlagen oder Spiegeln zum Überblicken des Bereichs bei Fahrmanövern
- Ausreichende Beleuchtung und Wetterschutz (z.B. durch Überdachung der Rampe)
- Räumliche Trennung des Rangierbereichs von den Verkehrswegen für sich dort aufhaltende Personen
- Begrenzung der Anzahl an Fahrzeugen im jeweiligen Be- und Entladebereich
- Gut erkennbare Sicherheitsmarkierungen an Absturzkanten
- Markierung von Stolpertellen
- Stellplatzzuweisung von Fahrzeugen während der Be- und Entladung
- Tragepflicht von Warnwesten für das Verladepersonal
- Sicherung der Fahrzeuge, z.B. durch Feststellbremse, Wegfahrsperren und Benutzen von Unterlegkeilen gegen unbeabsichtigtes Bewegen wie fortrollen, kippen oder umstürzen
- Aufenthaltsverbot von Personen im Gefahrbereich von Fahrzeugen
- Rückwärtsfahren oder Zurücksetzen durch den Fahrzeugführer nur, wenn der rückwärtige Bereich eingesehen werden kann (z.B. Einsatz Rückfahrkamerasystem, Einweiser)
- Ausarbeitung von Betriebsanweisungen und Verfahrensanweisungen

Weiterführende Informationen liefern u.a. die Informationsschrift 108 „Be- und Entladen von Fahrzeugen“ der BGHM, die Kurzzusammenfassung und der Animationsfilm der BG Verkehr „Abstimmung an der Rampe“, sowie die DGUV Information 208-001 „Ladebrücken“.

Literaturverzeichnis

[1] DGUV Vorschrift 1 „Grundsätze der Prävention"

[2] Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG) U.D.G. (DGUV)

[3] ASR A1.8 „Verkehrswege"

[4] DGUV Vorschrift 70 bzw. 71 „Fahrzeuge"

[5] DGUV Information 208-001 „Ladebrücke"

Herausgeber

Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung e.V. (DGUV)

Glinkastraße 40
10117 Berlin
Telefon: 030 13001-0 (Zentrale)
Fax: 030 13001-9876
E-Mail: info@dguv.de
Internet: www.dguv.de

Sachgebiet Wohlfahrtspflege
im Fachbereich Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege der DGUV www.dguv.de

Die Fachbereiche der DGUV werden von den Unfallkassen, den branchenbezogenen Berufsgenossenschaften sowie dem Spitzenverband DGUV selbst getragen. Für den Fachbereich Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege ist die BGW der federführende Unfallversicherungsträger und damit auf Bundesebene erster Ansprechpartner in Sachen Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit für Fragen zu diesem Gebiet.